

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2023-0586**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Bad Rothenfelde, Gemarkung Bad Rothenfelde, Flur 3, ist eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung für einen Zeitraum von etwa 365 Tagen notwendig. In dieser Zeit können bis zu 483.289 m³ Grundwasser abgepumpt werden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Durch das geplante Vorhaben können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich sein. Durch die Entnahme von Grundwasser sind kurzzeitige negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers möglich. Jedoch ist das Vorhaben zeitlich begrenzt und nach Ende der Grundwasserhaltung werden sich im Absenktrichter die vorherigen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen, sodass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind. Negative Auswirkungen durch die temporäre Grundwasserabsenkung auf das Schutzgut Boden sind möglich, da es zu einer Entwässerung des Bodens im Bereich des Absenktrichters kommen kann, welche sich auf die Bodenbildungsprozesse, auf das Bodenwasser, die Bodenluft und die Bodenorganismen auswirken kann. Die Maßnahme liegt in einem anthropogen überprägten urbanen Raum. Die natürlichen Bodenfunktionen sind bereits durch Umlagerung und Versiegelung beeinflusst. Negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen durch die Grundwasserabsenkung sind aufgrund der Vornutzung und das Umfeld als nicht erheblich zu werten. Da es sich um eine temporäre Maßnahme handelt, ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen nach Ende der Absenkungen größtenteils wiederhergestellt werden können. Das Vorhaben liegt im Heilquellenschutzgebiet „Bad Rothenfelde“. Die Schutzziele des Schutzgebietes werden von der temporären Grundwasserhaltung nicht beeinträchtigt. Des Weiteren befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, die Ortslage Bad Rothenfelde. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen, sodass negative Auswirkungen auf das Gebiet nicht zu erwarten sind. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 16.05.2024

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand